



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

11. Jahrgang

Dinslaken, 20.04.2018

Nr. 9

S. 1 - 3

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung zum Bürgerentscheid in Dinslaken am 10. Juni 2018**

Bekanntmachung zum Bürgerentscheid in Dinslaken am 10. Juni 2018

Am Sonntag, den 10. Juni 2018, findet in Dinslaken ein Bürgerentscheid zu folgender Frage statt:

Sind Sie für die Beibehaltung der derzeitigen Verkehrsführung sowie der Parkplatzsituation bei der Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes?

Die Abstimmzeit dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Verteilung der Stimmbezirke

Das Abstimmungsgebiet ist in 22 Stimmbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann im Abstimmungsbüro (Rathaus, Platz d'Agen 1, Raum 203) eingesehen werden.

Abstimmberechtigung

Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-Mitgliedsstaates besitzt, das 16 Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet der Stadt Dinslaken seinen Hauptwohnsitz innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und nicht vom Recht zur Teilnahme an einer Kommunalwahl ausgeschlossen ist.

Abstimmungsverzeichnis

Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat. Die Abstimmberechtigten erhalten auf Antrag einen Stimmschein.

In das Abstimmungsverzeichnis werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, deren Abstimmungsberechtigung nach den oben genannten Bedingungen am 5. Mai 2018 (Stichtag, 35. Tag vor dem Bürgerentscheid) feststeht sowie auch diejenigen, die nach dem Stichtag bis zum 25. Mai 2018 (Stichtag, 16. Tag vor dem Bürgerentscheid) zugezogen sind, die obengenannten Bedingungen erfüllen und sich bei der Meldebehörde angemeldet haben.

Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis

Vom 21. Mai 2018 bis 25. Mai 2018 wird das Dinslakener Abstimmungsverzeichnis im Abstimmungsbüro (Rathaus, Platz d'Agen 1, Raum 203) während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme bereitgehalten. Innerhalb dieser Einsichtsfrist hat jeder Abstimmungsrechtigte das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

Wer einzelne Einträge für unrichtig hält, kann bis zum 25. Mai 2018 im Abstimmungsbüro schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Stimmabgabe im Stimmraum

Der Stimmbezirk und der Stimmraum sind auf den Abstimmungsbenachrichtigungen vermerkt, die allen Abstimmungsrechtigten bis zum Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis, also bis zum 20. Mai 2018, zugestellt werden.

Die Abstimmungsbenachrichtigung sowie der Personalausweis oder Reisepass sind zur Abstimmung mitzubringen und vorzuzeigen.

Abstimmungsberechtigte können nur im Stimmraum des Stimmbezirks, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind, abstimmen.

Die Abstimmungsberechtigten erhalten im Stimmraum einen amtlichen Stimmzettel, der eine Frage enthält, die mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet werden kann. Abstimmungsberechtigte haben nur eine Stimme. Sie wird in der Weise abgegeben, dass auf den Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, für welche Alternative sie gelten soll. Der Stimmzettel sollte einwandfrei und klar gekennzeichnet sein, damit sicher ist, dass die Stimme gültig ist. Nach der Kennzeichnung wird der Stimmzettel gefaltet in die Abstimmurne eingelegt.

Stimmscheine

Abstimmungsberechtigte, die einen Stimmschein haben, können am Bürgerentscheid durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmraum der Stadt Dinslaken oder durch Stimmabgabe per Brief teilnehmen.

Einen Stimmschein können grundsätzlich alle Abstimmungsberechtigten beantragen, die in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.

Abstimmungsberechtigte, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, können ebenfalls einen Stimmschein erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie es ohne ihr Verschulden versäumt haben, innerhalb der Einsichtsfrist vom 21. Mai 2018 bis 25. Mai 2018 Einspruch gegen die Richtigkeit des Abstimmungsverzeichnisses einzulegen oder wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme am Bürgerentscheid sich erst nach Ablauf der Einsichtsfrist herausstellt.

Stimmscheine können von eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum 8. Juni 2018, 18:00 Uhr, beim Abstimmungsbüro (Rathaus, Platz d'Agen 1, Raum 203) und im Bürgerbüro Stadtmitte mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch bei Telefax oder Email oder eine sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Nicht eingetragene Abstimmungsberechtigte können unter den oben angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Abstimmungstag bis 15:00 Uhr im Abstimmungsbüro (Rathaus, Platz d'Agen 1, Raum 203) stellen.

Gleiches gilt, wenn – bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung – der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichern Abstimmungsberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tag vor der Abstimmung (9. Juni 2018, 12:00 Uhr) im Bürgerbüro Stadtmitte ein neuer Stimmschein ausgestellt werden.

Wer die Ausstellung eines Stimmscheines für eine andere Person beantragen will, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

An eine andere Person als den Abstimmungsberechtigten persönlich dürfen Stimmschein und Unterlagen für die Stimmabgabe per Brief nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Stimmabgabe per Brief

Mit dem Stimmschein wird der Stimmzettel, ein amtlicher blauer Stimmumschlag, ein amtlicher roter Stimmbriefumschlag und ein Merkblatt übersandt.

Wer per Brief abstimmt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt“ und steckt den unterschriebenen Stimmschein und den blauen Stimmumschlag in den roten Stimmbriefumschlag. Der Stimmbriefumschlag ist zu verschließen.

Der Stimmbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert, ist also nicht zu frankieren.

Er muss so rechtzeitig abgesandt werden, dass er am Tag des Bürgerentscheides bis 16:00 Uhr im Abstimmungsbüro (Rathaus, Platz d'Agen 1, Raum 203) vorliegt. Stimmbriefumschläge können auch direkt im Rathaus abgegeben werden.

Strafbestimmungen

Alle Abstimmungsberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist gem. § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches strafbar.

Dinslaken, den 18. April 2018

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister und Abstimmungsleiter